

zuständigen Gemeinde, Stadt bzw. des Stadtbezirkes der Zinssatz vorübergehend oder gänzlich herabgesetzt werden. Der herabgesetzte Zinssatz darf 1 % nicht unterschreiten.

## § 7

(1) Der Antrag auf Gewährung eines Darlehens ist innerhalb von sechs Monaten nach Zuweisung von Wohnraum bei dem Rat der zuständigen Gemeinde, Stadt bzw. des Stadtbezirkes — Sachgebiet Sozialfürsorge — einzureichen.

(2) Über die Darlehensgewährung berät unter Anhörung des Übersiedlers die zuständige Kreiskommission für arbeits- und wohnraummäßige Unterbringung. Diese Kommission schlägt dem Rat des Kreises, Abteilung Gesundheits- und Sozialwesen, die Höhe des Darlehens, die Rückzahlungsbedingungen und den anzuschaffenden Hausrat vor. Zu jedem Darlehensantrag ist eine Stellungnahme des zuständigen Rates — Sachgebiet Sozialfürsorge — beizuziehen. Den Räten der Kreise wird empfohlen, in Städten bzw. größeren Gemeinden die Bildung von Kommissionen für die Prüfung von Darlehensanträgen zu genehmigen, die an Stelle der bei dem Rat des Kreises bestehenden Kommissionen für arbeits- und wohnraummäßige Unterbringung über den Darlehensantrag beraten und dem Rat der Gemeinde, Stadt bzw. des Stadtbezirkes — Sachgebiet Sozialfürsorge — entsprechende Vorschläge unterbreiten.

## § 8

(1) Die Darlehensgenehmigung spricht der Leiter der Abteilung Gesundheits- und Sozialwesen des Rates des Kreises aus.

(2) Sofern bei Räten der Gemeinden, Städte bzw. Stadtbezirke Kommissionen für die Prüfung von Darlehensanträgen nach § 7 Abs. 2 bestehen, ist für die Darlehensgenehmigung der betreffende Rat der Gemeinde — Sachgebiet Sozialfürsorge — zuständig.

(3) In dem Genehmigungsbescheid ist neben der Darlehenshöhe und den Darlehensbedingungen verbindlich festzulegen, welche langlebigen Gebrauchsgüter mit dem Darlehen zur Gründung des Hausstandes angeschafft werden sollen. Ferner sind Preisbegrenzungen aufzunehmen. Der Erwerb von gebrauchtem langlebigen Hausrat ist zugelassen.

(4) Den Kreditvertrag mit dem Darlehensnehmer schließt im Namen und im Auftrage des zuständigen Fachorgans des Rates der Gemeinde, Stadt bzw. des Stadtbezirkes die örtlich zuständige Sparkasse ab.

(5) Ausfälle bei Darlehen für Übersiedler (Zinsen einschließlich Zinsverbilligungen und Darlehensbetrag) werden den Sparkassen jeweils am Jahresende aus dem Staatshaushalt erstattet.

## § 9

(1) Diese Anordnung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Anordnung Nr. 2 vom 29. Dezember 1956 über die Kreditgewährung an Bürger, die ihren Wohnsitz aus der Deutschen Bundesrepublik bzw. Westberlin in das Gebiet der Deutschen Demokratischen Republik oder des demokratischen Sektors von Groß-Berlin verlegen (GBL I 1957 S. 58) außer Kraft.

Berlin, den 24. Februar 1958

Der Minister der Finanzen

R u m p f

## Anordnung über den Handel mit Wild und Wildgeflügel.

Vom 25. März 1958

• \*

Im Einvernehmen mit dem Minister für Land- und Forstwirtschaft, dem Minister für Lebensmittelindustrie, dem Minister der Finanzen und dem Staatssekretär für Erfassung und Einkauf landwirtschaftlicher Erzeugnisse wird folgendes angeordnet:

%>

## § 1

Die örtlichen Räte, Abteilung Handel und Versorgung, legen entsprechend dem vom Ministerium für Handel und Versorgung herausgegebenen Planteil über Wild und Wildgeflügel Liefer- und Empfangspläne fest, in denen die Partner beim Handel mit Wild und Wildgeflügel bestimmt werden.

## § 2

(1) In den Liefer- und Empfangsplänen ist der kürzeste Warenweg festzulegen. Partner beim Handel mit Wild und Wildgeflügel können sein:

- Jagdbewirtschaftungsorgane als Lieferer und Einzelhandelsbetriebe als Empfänger (Direktgeschäft);
- Jagdbewirtschaftungsorgane als Lieferer und sozialistische Großhandelsorgane oder Schlachtbetriebe als Empfänger.

(2) In Ausnahmefällen können zur Sicherung des kürzesten Warenweges volkseigene Erfassungs- und Einkaufsbetriebe Empfänger sein.

(3) Niederwild und Wildgeflügel darf nicht an Schlachtbetriebe geliefert werden. Die Schlachtbetriebe gelten nur als Empfänger für Hochwild.

(4) Beim Import von Wild und Wildgeflügel treten an die Stelle der Jagdbewirtschaftungsorgane die volkseigenen Kühlbetriebe als Lieferer.

## § 3

Die Lieferung von Wild und Wildgeflügel ist nur an die Verkaufsstellen des Einzelhandels oder Gaststätten zulässig, die vom Rat des Kreises, Abteilung Handel und Versorgung, hierfür festgelegt worden sind.

## § 4

(1) Für die Preisfestsetzung gilt der Sonderpreisdienst des Ministeriums für Handel und Versorgung vom 31. Juli 1956.

(2) Für Wild und Wildgeflügel werden Verbrauchsabgaben entsprechend der Verordnung vom 14. Oktober 1955 über die Erhebung der Verbrauchsabgaben (GBL I S. 769) erhoben. Die Erhebung und Berechnung der Verbrauchsabgaben erfolgt nach den für Akzisewaren geltenden Bestimmungen des Ministeriums der Finanzen.

(3) Für das Direktgeschäft gilt die Preisanordnung Nr. 913 vom 22. Januar 1958 — Anordnung über die Teilung der Großhandelsspanne bei Direkt-, Vermittlungs- und Streckengeschäften — (GBL I S. 77).

## § 5

Diese Anordnung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

%

Berlin, den 25. März 1958.

Der Minister für Handel und Versorgung

W a c h